



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

10. Januar 2022

Seite 1 von 1

Bezirksregierung Arnsberg

Aktenzeichen 512-26.06.04-
000002-2021-0008389
bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Münster

Ref. 512
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
FP-512@mkffi.nrw.de

Zentrale Ausländerbehörden

Bielefeld, Coesfeld, Essen, Köln, und Unna

Ausstellung einer Duldungsbescheinigung an minderjährige Ausländer gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Für alle Personen, die unter den Anwendungsbereich des § 60a AufenthG fallen, ist eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach §§ 60a Abs. 4, 77 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, 78a Abs. 5 AufenthG auszustellen. Insofern ist für jeden voll- und minderjährigen Geduldeten jeweils ein eigener Trägervordruck zur Erteilung einer Duldung auszufüllen.

Eine Eintragung von minderjährigen Kindern in der Duldungsbescheinigung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist künftig zu unterlassen.

Im Übrigen weise ich ausdrücklich auf den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Zentralen Ausländerbehörden gemäß § 15 -insbesondere Absatz 3 Satz 1- der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO NRW) hin.

Im Auftrag

Gez. [REDACTED]

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)